

Landgericht Hamburg

Az.: 325 O 186/08

Verkündet am 29.01.2013
Stresing, JOs
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Barbara Deuling,



- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Helmuth Jipp,**
Köppenstraße 9, 22453 Hamburg

gegen

Rolf Schälike,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schön & Reinecke,**
Roonstraße 71, 50674 Köln,
Gz.: 315-379-10

wegen Unterlassung

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 25 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schulz, die Richterin am Landgericht Dr. Wölk und die Richterin am Landgericht Ellerbrock am 29.01.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2013 für Recht:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 26.08.2008 wird aufgehoben und der zugrunde liegende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
- II. Die Kostenentscheidung des Beschlusses vom 26.08.2008 wird abgeändert.
Die Kosten des Verfahrens fallen insgesamt der Antragstellerin zur Last.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Antragstellerin bleibt nachgelassen, die Kostenvollstreckung des Antragsgegners durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Kostenbetrages abzuwenden, wenn nicht der Antragsgegner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet;

und beschließt:

Es verbleibt bei dem Streitwert von € 7.500,00.

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Bestand der einstweiligen Verfügung der Kammer vom 26.08.2008.

Der Antragsgegner betreibt die im Internet unter „Buskeismus“ abrufbare Website, auf der er u.a. über die Verhandlungen der Zivilkammer 24 des Landgerichts Hamburg berichtet.

Am 20.06.2008 fand vor der Zivilkammer 24 eine mündliche Verhandlung in dem Verfahren der Antragstellerin gegen Brandt (Az.: 324 O 19/08) statt. Der Antragsgegner jenes Verfahrens (Brandt) hatte sich über die Antragstellerin im Fernsehen geäußert; die Antragstellerin hatte daraufhin eine einstweilige Verfügung erwirkt, gegen die Widerspruch eingelegt worden war. Über diesen Widerspruch wurde am 20.06.2008 verhandelt.

Der Antragsgegner veröffentlichte auf der Website „Buskeismus“ die aus Anl.Ast1 ersichtliche Berichterstattung, die sich mit jener mündlichen Verhandlung befasst.

Da die Antragstellerin der Auffassung war (und ist), dass sie durch in dieser Berichterstattung erfolgte Nennung ihres Nachnamens für den Leser/Internetnutzer identifizierbar sei und dies ein rechtswidriger Eingriff in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht sei, mahnte die Antragstellerin den Antragsgegner mit dem aus Anl.Ast2 ersichtlichen anwaltlichen Schreiben vom 19.08.2008 ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auf.

Der Antragsgegner gab die geforderte Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht ab.

Daraufhin erwirkte die Antragstellerin die den Parteien bekannte einstweilige Verfügung der Kammer vom 26.08.2008, durch die dem Antragsgegner unter Androhung der im Gesetz vorgesehenen Ordnungsmittel verboten worden ist,

im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Verhandlung vor dem Landgericht Hamburg am 20. Juni 2008, Az.: 324 O 19/08, den Nachnahmen der Antragstellerin identifizierbar zu nennen oder nennen zu lassen.

Im weiteren Verlaufe hat die Antragstellerin Hauptsacheklage gegen den Antragsgegner [des vorliegenden Verfahrens] erhoben. Dieses Hauptsacheverfahren ist bei der Zivilkammer 24 anhängig gewesen (Az. 324O 287/11), die die Klage der Antragstellerin [Klägerin des Hauptsacheverfahrens] durch Urteil vom 31.08.2012 abgewiesen hat.

Mit Schriftsatz vom 06.09.2012 hat der Antragsgegner gegen die oben genannte einstweilige Verfügung vom 26.08.2008 Widerspruch eingelegt. Zur Begründung seines Widerspruchs bezieht sich der Antragsgegner auf das in dem Hauptsacheverfahren ergangene Urteil vom 31.08.2012. Des weiteren macht der Antragsgegner u.a. geltend, die einstweilige Verfügung vom 26.08.2008 sei schon deshalb aufzuheben, weil sie nicht wirksam vollzogen sei. Die ihm (dem Antragsgegner) zugestellte beglaubigte Abschrift der Ausfertigung des Beschlusses vom 26.08.2008 leide an einem wesentlichen Mangel, da der Name der Urkundsbeamtin, die den Ausfertigungsvermerk unterschrieben habe, nicht angegeben sei.

Darüber hinaus könne die einstweilige Verfügung auch deshalb keinen Bestand haben, weil der Antragstellerin in materiell-rechtlicher Hinsicht ein Anspruch auf den von ihr geltend gemachten Anonymitätsschutz nicht zustehe. Im Hinblick darauf, dass in einer ganzen Reihe von Medien-Veröffentlichungen – so u.a. in einem Artikel im Kölner Stadtanzeiger vom 07.11.2012 und in einem Beitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 28.10.2012 – über den Fall der Antragstellerin unter Nennung des Namens der Antragstellerin berichtet worden sei, könne sich die Antragstellerin ihm (dem Antragsgegner) gegenüber nicht auf einen Anonymitätsschutz berufen. Es sei auch nicht nachzuvollziehen, dass die anderen Medien Berichte über die Antragstellerin, die die Antragstellerin nicht angreife, verbreiten könnten, während es ihm (dem Antragsgegner) untersagt werde, über die Antragstellerin unter Nennung des Namens der Antragstellerin zu berichten. In diesem Zusammenhang sei auch zu berücksichtigen, dass in dem Tatbestand des im Hauptsacheverfahren (Az.: 324 O 287/11) ergangenen erstinstanzlichen Urteils vom 31.08.2012 festgestellt sei, dass die Antragstellerin (in dem Hauptsacheverfahren: Klägerin) bei der Hauptverwaltung Aufklärung des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR als „IM“ (inoffizielle Mitarbeiterin) geführt worden sei, und zwar mit ihr zugeschriebenen Informationen, die sie als besonders ergiebige Quelle auswies und deren Erhalt sich über einen Zeitraum von etwa 20 Jahren erstreckte. Dieser Sachverhalt, der sich auch schon aus früheren Entscheidungen bezüglich der Antragstellerin ergebe, sei auch im vorliegenden Fall zugrunde zu legen. Die Antragstellerin

verwechsle in ihrer Argumentation die Frage des Anonymitätsschutzes mit angeblichen Fragen der Unrichtigkeit. Die Antragstellerin lege zugrunde, dass eine Berichterstattung über ein Verfahren, in der mitgeteilt werde, welche Äußerungen sie verboten haben wolle, dasselbe sei wie das Aufstellen der entsprechenden Behauptungen. Diese Argumentation sei unzutreffend, wie sich aus der Rechtsprechung zur sogenannten Eigenberichterstattung ergebe. Selbst eine Person, die zur Unterlassung von bestimmten Äußerungen verurteilt sei, dürfe darüber berichten, welche Äußerungen nicht wiederholt werden dürften. Es sei evident, dass er (der Antragsgegner), dem zum Zeitpunkt der Berichterstattung keinerlei Beschränkungen auferlegt gewesen seien, über dieses von der Antragstellerin gegen Brandt gerichtete Verfahren berichten dürfe. Maßstab für die Anonymität sei einzig und allein die Frage, ob der Gegenstand des Verfahrens der Sozialsphäre entstamme und ob dabei das ihm (dem Antragsgegner) zustehende Recht auf Meinungsfreiheit das Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin überwiege.

Der Antragsgegner beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses vom 26.08.2008 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 26.08.2008 zu bestätigen.

Die Antragstellerin verteidigt den Bestand der einstweiligen Verfügung. Sie macht u.a. geltend, sie wehre sich gegen die Berichterstattung des Antragsgegners, da sie (die Antragstellerin) zu keiner Zeit für die Staatssicherheit der DDR gearbeitet habe und der Prozessgegenstand – Verfahren des Landgerichts Hamburg 324 O 19/08 – daher inhaltlich unzutreffend gewesen sei. Sie wende sich zwar nicht dagegen, dass der Antragsgegner über jenen Prozess berichte. Sie habe jedoch ein berechtigtes Interesse daran, dass sie nicht namentlich erwähnt werde und damit die Behauptung, dass sie für die Staatssicherheit gearbeitet habe, wiederholt werde. Gerade weil sie sich in jenem Prozess gegen diese falsche Behauptung gewandt habe, könne es dem Antragsgegner nicht durch die „Hintertür“ eines angeblichen Informationsinteresses gestattet sein, nun plötzlich diese Behauptung zu wiederholen und dabei ihre (der Antragstellerin) Anonymität aufzuheben. Die von dem Antragsgegner vorgelegten Beiträge aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 28.10.2012 und aus dem Kölner Stadtanzeiger vom 07.11.2012 würden nicht zu einer anderen

Beurteilung führen. Diese Veröffentlichungen nähmen für sich die Privilegien der Verdachtsberichterstattung in Anspruch. Im Übrigen sei es ihr (der Antragstellerin) unbenommen, gegen den Antragsgegner vorzugehen und zunächst davon abzusehen, weitere Veröffentlichungen anzugreifen, wie in den von dem Antragsgegner jetzt vorgelegten Fällen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und der eingereichten Glaubhaftmachungsmittel wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2013 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung ist aufzuheben und der zugrunde liegende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen.

I.

Allerdings kann der Auffassung des Antragsgegners, dass die einstweilige Verfügung vom 26.08.2008 aufzuheben sei, weil es an einer Vollziehung i.S.d. §§ 928, 929 ZPO i.V.m. § 936 ZPO gefehlt habe, nicht gefolgt werden. Die einstweilige Verfügung ist vollzogen worden. Bei einer auf Unterlassung gerichteten einstweiligen Verfügung wird die Vollziehung durch die im Parteiwege erfolgende Zustellung der einstweiligen Verfügung an den Antragsgegner bewirkt. Diese Zustellung ist im vorliegenden Fall fristgerecht erfolgt und die Zustellung ist – entgegen der Auffassung des Antragsgegners – auch wirksam. Dass auf der dem Antragsgegner zugestellten beglaubigten Abschrift der Ausfertigung der einstweiligen Verfügung vom 26.08.2008, d.h. der beglaubigten Abschrift der Ausfertigung des Beschlusses vom 26.08.2008, der Name der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle, die den auf der Ausfertigung des Beschlusses vom 26.08.2008 angebrachten Ausfertigungsvermerk unterschrieben hatte, nicht wiedergegeben ist, ist keine Mangel der beglaubigten Abschrift der Beschlussausfertigung, so dass auch die Zustellung dieser beglaubigten Abschrift nicht an einem Mangel leidet. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der sich das erkennende Gericht anschließt, ist es ausreichend, dass auf der beglaubigten Abschrift der Beschlussausfertigung der Umstand, dass der auf dem Original der Be-

schlussausfertigung angebrachten Ausfertigungsvermerk von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschrieben worden ist, dadurch wiedergegeben wird, dass unter dem abschriftlich wiedergegeben Ausfertigungsvermerk die Worte „gez. Unterschrift“ und „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“ gesetzt werden, da dadurch für den Verkehr hinreichend deutlich wird, dass der Ausfertigungsvermerk im Original von einem Urkundsbeamten des Gerichts unterzeichnet worden ist; die Angabe des Namens jenes Urkundsbeamten ist nicht erforderlich (vgl. BGH NJW 1965, S. 104 f; vgl. auch: Rohe in Wieczorek/Schütze, Zivilprozessordnung und Nebengesetze, 4. Aufl., § 166 ZPO, Rz. 27). Davon ausgehend ist die dem Antragsgegner zugestellte beglaubigte Abschrift der Ausfertigung des Beschlusses vom 26.08.2008 nicht zu beanstanden. Denn auf dieser beglaubigten Abschrift sind unter dem abschriftlich wiedergegebenen Ausfertigungsvermerk „Ausgefertigt“ die Worte „gez. Unterschrift Dienstbezeichnung“ und „LS“ (Angabe, dass der Unterschrift auf der Original-Beschlussausfertigung das Siegel beigefügt ist) und „als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle“ gesetzt.

II.

Die einstweilige Verfügung ist jedoch aufzuheben, weil es an einem Verfügungsanspruch fehlt. Die Antragstellerin kann von dem Antragsgegner nicht verlangen, dass dieser es unterlässt, den Nachnamen der Antragstellerin im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die in der Sache 324 O 19/08 am 20.06.2008 durchgeführte Verhandlung identifizierbar zu nennen (oder nennen zu lassen). Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht der Antragstellerin weder gemäß §§ 823, 1004 BGB (analog) i.V.m. §§ 185, 186 StGB noch gemäß §§ 823, 1004 BGB (analog) i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht noch unter einem sonstigen rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Die Antragstellerin macht mit ihrem Verfügungsantrag gegenüber dem Antragsgegner einen generellen Anonymitätsschutz bezüglich der die mündliche Verhandlung in der Sache 324 O 19/08 betreffenden Berichterstattung geltend. Dieser Anspruch auf Anonymität steht der Antragstellerin indes nicht zu. Bei der gebotenen Abwägung zwischen den durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützten Belangen der Antragstellerin einerseits und der zugunsten des Antragsgegners streitenden Meinungs- und Berichterstattungsfreiheit und des Informationsinteresses andererseits überwiegt vorliegend das Interesse, über jene mündliche Verhandlung in der Sache 324 O 19/08 unter Nennung des Namens (Nachnamens) der Antragstellerin zu berichten.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der die Kammer folgt, müssen wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht. Allerdings kann auch eine wahre Darstellung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (vgl. BVerfGE 97, 391, 403ff.; 99, 185, 196f.; BVerfG, NJW 2011, 47, 48 m.w.N.; BGH, NJW 2010, 2432, 2433). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Aussagen geeignet sind, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden drohen (vgl. BVerfGE 97, 391, 404 f.; BVerfG, NJW 2009, 3357, 3358; BGH, a.a.O.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ergibt die Abwägung der widerstreitenden Interessen, dass das von der Antragstellerin geltend gemachte Anonymitätsinteresse gegenüber der Meinungs- und Berichterstattungsfreiheit zurücktreten muss. Dass die Antragstellerin wegen einer konkreten Behauptung eines Dritten einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt hatte und es daraufhin zu dem einstweiligen Verfügungsverfahren 324 O 19/08 gekommen war und in jenem Verfahren auf den von dem Antragsgegner jenes Verfahrens eingelegten Widerspruch hin am 20.06.2008 eine mündliche Verhandlung stattgefunden hatte, in welcher jenes einstweilige Verfügungsverfahren mit einem Vergleich beendet wurde, sind Umstände, die der Sozialsphäre der Antragstellerin zuzurechnen sind, und es handelt sich dabei um wahre Tatsachen. Ferner stellt auch der jenem einstweiligen Verfügungsverfahren zugrunde liegende Umstand, dass der Antragsgegner jenes Verfahrens im Fernsehen behauptet hatte, die Antragstellerin sei eine Spionin, eine wahre, in den Bereich der Sozialsphäre fallende Tatsache dar; der Antragsgegner jenes Verfahrens hatte diese Behauptung im Fernsehen geäußert. Dass die Antragstellerin beim Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR als inoffizielle Mitarbeiterin („IM“) geführt wurde, ist ebenfalls eine der Sozialsphäre der Antragstellerin zuzurechnende Tatsache, von deren Wahrheit vorliegend auszugehen ist. Der Inhalt der als Anl. Ast 7 eingereichten eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin steht dem nicht entgegen. Zwar erklärt die Antragstellerin in dieser eidesstattlichen Versicherung, dass sie zu keiner Zeit bewusst und/oder gewollt mit dem Ministerium für Staatssicherheit zusammengearbeitet habe. Dass sie bei dem Ministerium für Staatssicherheit als inoffizielle Mitarbeiterin geführt wurde, nimmt die Antragstellerin jedoch nicht in Abrede.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass in der streitgegenständlichen Berichterstattung nicht der Vorwurf erhoben wird, die Antragstellerin sei Spionin gewesen. Die Berichterstattung gibt viel-

mehr lediglich den Gang der Gerichtsverhandlung über das Verbot einer entsprechenden Behauptung eines Dritten wieder, ohne diese Behauptung selbst erneut konkret aufzustellen. So wird in der Berichterstattung die Ansicht der mit jenem einstweiligen Verfügungsverfahren befassten Kammer deutlich, dass die Behauptung einer „IM“-Tätigkeit der Antragstellerin unzulässig ist, indem Sätze des den Vorsitz in der besagten mündlichen Verhandlung vom 20.06.2008 führenden Richters zitiert werden wie: „Die Glaubhaftmachung ist derzeit nicht gelungen. ... Halte den Widerspruch zum gegenwärtigen Stand nicht zu erheblich.“ oder „Wir müssen davon ausgehen, dass der Vorwurf nicht wahr ist.“. Zudem wird in der Berichterstattung deutlich, dass das Verfahren mit einem Vergleich (mit Widerrufsvorbehalt für die Antragstellerin) endete, in dem der Antragsgegner jenes Verfahrens sich strafbewehrt verpflichtete, die Äußerung zu unterlassen. Die Berichterstattung enthält sich weitgehend einer Bewertung der Vorgänge vor Gericht. Lediglich die Überschrift („Frau Deuling vs. Brandt – Ungenaue Interviewaussage wird bestraft“) bewertet die Verhandlung; hieraus ergibt sich aber kein Anhaltspunkt für eine „IM“-Tätigkeit der Antragstellerin.

Allerdings vermag die streitgegenständliche Berichterstattung des Antragsgegners den Verdacht zu erwecken, dass die Antragstellerin als Spionin für das Ministerium für Staatssicherheit tätig gewesen sein könnte, und die öffentliche Verbreitung eines solchen Verdachts beeinträchtigt den sozialen Geltungsanspruch des Betroffenen / der Betroffenen. Ein solcher Verdacht wirkt aber weitaus weniger ruftbeeinträchtigend als die Behauptung einer Spionagetätigkeit bzw. der Vorwurf einer „IM“-Tätigkeit. Dies gilt hinsichtlich der in Rede stehenden Berichterstattung umso mehr, als sich aus der darin enthaltenen Darstellung ergibt, dass sich der Antragsgegner jenes Verfahrens nach den gerichtlichen Hinweisen im Vergleichswege verpflichtet hat, die Behauptung nicht mehr weiter zu verbreiten.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass ein – für den Antragsgegner streitendes – nicht unerhebliches Informationsinteresse besteht. In der streitgegenständlichen Berichterstattung wird über eine mündliche Verhandlung berichtet, bei der es um die Frage geht, ob die Antragstellerin die Bezeichnung als „Spionin“ hinzunehmen hat. Insoweit besteht an einer mündlichen Verhandlung, bei der um die Abwägung von Grundrechten gestritten wird und bei der es thematisch um einen mit der jüngeren innerdeutschen Geschichte in Zusammenhang stehenden brisanten Vorwurf, nämlich den Vorwurf einer Spionagetätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit, geht, der bereits – da der Spionagevorwurf von dem Antragsgegner jenes Verfahrens im Fernsehen erho-

ben worden war – in die Öffentlichkeit getragen worden war, ein öffentliches Berichterstattungsinteresse. Diesbezüglich ist in den Entscheidungsgründen des in dem Hauptsacheverfahren (324 O 287/11) ergangenen, von dem Antragsgegner in Bezug genommenen Urteils, mit dem über die von der Antragstellerin [= Klägerin des Hauptsacheverfahren] erhobene Klage entschieden worden ist, außerdem Folgendes ausgeführt:

„Zudem geht es bei der Klägerin – angesichts des Umstandes, dass sie in den Unterlagen des MfS als besonders ergiebige inoffizielle Mitarbeiterin über einen sehr langen Zeitraum von etwa 20 Jahren geführt wurde – um eine Frage, die die jüngere deutsche Geschichte betrifft. Insoweit war in der mündlichen Verhandlung unstreitig, dass die Klägerin bei der HVA als eine besonders ergiebige inoffizielle Mitarbeiterin geführt wurde. Auch hat die Klägerin nicht die Richtigkeit der vom Beklagten zitierten Passage aus dem Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Abrede genommen, wonach dort unstreitig war, dass sie unter der IM-Deckbezeichnung „Petra“ geführt wurde. Die Klägerin ist zudem zwar dem Vortrag des Beklagten entgegengetreten, dass sie objektiv ca. 20 Jahre Kontakt zur Staatssicherheit gehabt habe, nicht aber dem Umstand, dass sich bei der HVA ihr zugeschriebene Informationen über einen Zeitraum von 20 Jahren hinweg fanden.“

Diesen Ausführungen ist die Antragstellerin nicht, jedenfalls nicht konkret entgegengetreten. Davon ausgehend ist festzustellen, dass die streitgegenständliche Berichterstattung nicht einen inhaltlich gänzlich aus der Luft gegriffenen Vorwurf betrifft, d.h. es sich nicht um eine Berichterstattung über ein Gerichtsverfahren handelt, in dem jemand, der ohne jeden Anhaltspunkt einem „IM“-Vorwurf ausgesetzt wurde, eine Unterlassung erstritten hätte. Vielmehr waren Anhaltspunkte für eine „IM“-Tätigkeit der Antragstellerin, jedenfalls aber deutliche Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin langjährig vom Ministerium für Staatssicherheit „abgeschöpft“ worden war, gegeben. Ausgehend davon ist daher festzustellen, dass ein nicht unerhebliches öffentliches Informationsinteresse, über die besagte Gerichtsverhandlung vom 20.06.2008 (auch) unter Nennung des Nachnamens der Antragstellerin unterrichtet zu werden, besteht, so dass unter Berücksichtigung der oben aufgezeigten Gesichtspunkte bei der gebotenen Abwägung im Ergebnis die von dem Antragsgegner beanspruchte Berichterstattungs- und Meinungsfreiheit gegenüber dem Anonymitätsinteresse der Antragstellerin überwiegt.

Die einstweilige Verfügung ist daher aufzuheben.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Schulz

Dr. Wölk

Richterin am Landgericht Ellerbrock
ist an der Unterschrift gehindert.

24.04.2013

Schulz